



Diese mehrfache Absicherung der Entlassungen hat sich in der Praxis des Untersuchungshaftvollzuges des MfS bewährt, weil sie die Garantie bietet, daß keine verhafteten Personen aufgrund von Manipulationen durch gegnerische Kräfte aus der Untersuchungshaft befreit werden können.

Wird der Haftbefehl während des Ermittlungs- oder gerichtlichen Verfahrens aufgrund des Wegfalls der Voraussetzungen für die Untersuchungshaft oder durch gerichtlichen Freispruch aufgehoben, ist der Verhaftete sofort auf freien Fuß zu setzen, sofern nicht der Staatsanwalt die erneute vorläufige Festnahme der betreffenden Person anordnet.

Bestimmte Probleme ergeben sich bei den Entlassungen auf der Grundlage eines gerichtlichen Freispruches bzw. der Aufhebung des Haftbefehls in der gerichtlichen Hauptverhandlung, da der Verhaftete sofort auf freien Fuß zu setzen ist. Der Betreffende ist rechtlich nicht mehr verpflichtet, die Untersuchungshaftanstalt nochmals zum Zwecke der Klärung aller mit der Entlassung zusammenhängender Probleme, wie Übergabe der Personaldokumente, der Effekten und zur ärztlichen Entlassungsuntersuchung zu betreten. Er kann dazu nur überzeugt nicht aber gezwungen werden. Diese Fälle der Aufhebung des Haftbefehls sind in den vom MfS bearbeiteten Strafverfahren die Ausnahme und selten. In der Regel ist diese Möglichkeit der Aufhebung des Haftbefehls dem Untersuchungsorgan und dem Leiter der Untersuchungshaftanstalt bereits vorher bekannt.

In der Praxis hat sich bewährt, daß bei solchen möglichen Fällen der Aufhebung des Haftbefehls in der gerichtlichen Hauptverhandlung bereits vorher alle mit der Entlassung zusammenhängenden Aufgaben gelöst werden, wie ärztliche Untersuchung und Körperdurchsuchung unmittelbar vor der gerichtlichen Hauptverhandlung, Mitnahme der Personaldokumente und Effekten zur gerichtlichen Hauptverhandlung, um sie an Ort und Stelle zu übergeben. Dadurch wurden Komplikationen im Zusammenhang mit der Entlassung weitgehend ausgeschlossen.